



Finanz- und Beteiligungsmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mennrich, Björn Datum: 30.07.2024	Beschlussvorlage	2024/055
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH
Landkreis Lüneburg (im Stand der 2. Aktualisierung vom 30.07.2024)

Produkt/e:

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling, Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.03.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
N	11.03.2024	Kreisausschuss
Ö	18.04.2024	Kreistag
Ö	14.08.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung
Ö	19.08.2024	Kreisausschuss
Ö	19.09.2024	Kreistag

Anlage/n:

- Anlage 1 – derzeit gültiger Gesellschaftsvertrag MOIN GmbH
- Anlage 2 – Änderungsentwurf Gesellschaftsvertrag MOIN GmbH Stand 23.01.2024
- Anlage 3 – Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.06.2024
- Anlage 4 – Änderungsentwurf Gesellschaftsvertrag MOIN GmbH Stand 25.06.2024

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Landkreis Lüneburg wird zugestimmt.

Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 09.07.2024:

Zusätzlich zur vom Kreistag am 18.04.2024 beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Landkreis Lüneburg werden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird ergänzt (Benennung eines zusätzlichen Mitglieds der Gesellschafterversammlung)
- § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) wird gestrichen.

Der Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Neben dem Landrat wir Herr Kreisrat Rainer Müller als Mitglied der Gesellschafterversammlung der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Landkreis Lüneburg benannt.

Sachlage:

Im Wege der Neugründung der Gesellschaft wurde der Gesellschaftsvertrag der Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Lüneburg (MOIN GmbH) am 28.07.2022 vom Notar Sebastian Becker beurkundet, dieser ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 22.12.2022 über folgende Änderungen im Gesellschaftsvertrag entschieden:

- In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden statt vier Mitglieder nunmehr sechs Mitglieder des Kreistages als Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen, gemäß den Regelungen des NKomVG.
- Der Name der GmbH wird angepasst in „MOIN Mobilitätsinfrastruktur und –betriebs GmbH Landkreis Lüneburg.
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt angepasst: *„Gegenstand des Unternehmens kann auch die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der im Gelegenheitsverkehr und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg sowie der Umgebung, der Betrieb von dazu gehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und Grundstücke und die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.“*

Diese Änderungen im Gesellschaftsvertrag wurden dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 28.01.2023 durch den damaligen Geschäftsführer Herrn Krumböhmer angezeigt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport war mit dem Gesellschaftszweck in der vom Kreistag beschlossenen Form nicht einverstanden und gab gegenüber dem Geschäftsführer einen Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages ab.

Die Formulierungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport sahen wie folgt aus:

§ 2 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag „Gegenstand des Unternehmens kann auch die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten soll, und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg sein. Diese Tätigkeiten können auch in der Umgebung des Landkreises Lüneburg ausgeübt werden, wenn das dem öffentlichen Zweck des Unternehmens dient und die berechtigten Interessen der Betroffenen gewahrt sind. Weiter kann Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von dazu gehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen.“

Das Anzeigeverfahren nach § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der MOIN GmbH wurde in Abstimmung mit der Verwaltung zunächst ruhend gestellt. Im November 2023 wurden die Gespräche mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport wiederaufgenommen und eine

Anpassung des Gesellschaftsvertrages wurde abgestimmt.

Im Zuge dieser Anpassung erfolgte die Ergänzung der Änderungen des Kreistagsbeschlusses vom 22.12.2022 einschließlich der Änderungsvorschläge des Nds. Ministerium für Inneres und Sport sowie weitere redaktionelle Anpassungen um eine Einheitlichkeit der Gesellschaftsverträge der kommunalen Beteiligungen des Landkreis Lüneburg zu schaffen. Sämtliche vorgenommenen Änderungen im Entwurf des Gesellschaftsvertrages – **beigefügt als Anlage 2** – wurden farblich rot markiert.

Der Aufsichtsrat der MOIN GmbH Lüneburg hat dem Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrages im Januar 2024 zugestimmt.

Um das ruhende Anzeigeverfahren jetzt zeitnah abschließen zu können, ist eine Beschlussfassung des Kreistages über den geänderten Gesellschaftsvertrag notwendig.

Aktualisierte Sachlage vom 09.07.2024:

Am 18.04.2024 hat der Kreistag die Änderung des Gesellschaftsvertrages der MOIN GmbH beschlossen. Gemäß § 152 Abs. 1 in Verbindung mit § 172 NKomVG wurde die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (Nds. MI) als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Mit Erlass vom 21.06.2024 (Anlage 3) teilt die Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass sie die Anzeige zur Kenntnis genommen habe und nicht beabsichtige, den Kreistagsbeschluss vom 18.04.2024 zu beanstanden, da gegen die Gründung der Gesellschaft keine grundlegenden Bedenken bestünden. Allerdings halte es das Nds. MI für zwingend erforderlich, die **Sitze in der Gesellschafterversammlung**, die bisher nur aus dem Landrat oder der Landrätin besteht, zu **erweitern** und die zusätzlichen Vertreter oder Vertreterinnen unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu wählen. Die Regelung über die Besetzung spiegele im Vergleich zu den umfangreichen Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ der Gesellschaft nicht ausreichend die kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsbefugnisse wider. Unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 2 des geänderten Gesellschaftsvertrages zusätzlich aufgenommenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung würden künftig maßgebliche Entscheidungen im Unternehmen, die nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften innerhalb einer Kommune einer Gremienbeteiligung unterliegen würden, durch das Alleinvertretungsrecht des Landrates oder der Landrätin entschieden.

Um den Hinweisen der Kommunalaufsichtsbehörde nachzukommen, schlägt die Verwaltung vor, die Gesellschafterversammlung um ein weiteres Mitglied auf zwei Mitglieder aufzustocken und dazu § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages entsprechend zu ändern. Mit einer solchen Regelung hat sich das Nds. MI nach telefonischer Rücksprache einverstanden erklärt.

Eine weitere Änderung betrifft eine Regelung zur **Jahresabschlussprüfung**. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat darauf hingewiesen, dass § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der MOIN GmbH regelt, dass der Jahresabschluss (grundsätzlich) durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sei. Dies widerspreche den §§ 157, 158 NKomVG, wonach die Jahresabschlussprüfung grundsätzlich durch das für die Kommune zuständige RPA erfolge, welches allerdings zulassen könne, dass ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte mit der Prüfung beauftragt werden oder selbst einen Dritten damit beauftragen kann.

In Absprache mit dem RPA soll der bisherige § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ersatzlos gestrichen werden. Faktisch wird sich dadurch für die Prüfung des Jahresabschlusses der MOIN GmbH nichts ändern, da das RPA nach eigenem Bekunden die Prüfung durch Externe auch weiterhin zulassen werde. Sofern die MOIN GmbH in Zukunft zu einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach § 267

Handelsgesetzbuch (HGB) werden sollte, würde sich gemäß § 316 HGB ohnehin zwingend eine Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben.

Der Aufsichtsrat der MOIN GmbH wird sich am 22.07.2024 mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages befassen.

Aktualisierte Sachlage vom 30.07.2024:

Der Aufsichtsrat der MOIN GmbH hat in seiner Sitzung am 22.07.2024 den Änderungen des Gesellschaftervertrages einstimmig zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Lüneburg.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.
- (3) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Lüneburg.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffs zwischen Neu Bleckede und Bleckede.
- (2) Gegenstand des Unternehmens kann auch der Betrieb anderer Verkehrslinien sein, auch wenn sie nicht zur Schifffahrt gehören, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb weiterer Fahrzeuge zur Unterstützung des Personen- und Güterverkehrs im Landkreis Lüneburg sowie die dazu gehörige Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen mit gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist bei Gründung eingeteilt in einen Geschäftsanteil, welcher vom Landkreis Lüneburg in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen wird.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Die Geschäftsanteile bzw. die Stammeinlage werden in Geld erbracht und sind sofort voll zur Zahlung fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§ 5, § 6),
- der Aufsichtsrat (§ 7, § 8),
- die Geschäftsführung (§ 9).

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin / des Gesellschafters, nämlich jeweils für die Dauer seiner bzw. ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

Der vorbenannten Vertreter bzw. die Vertreterin kann auch andere Beschäftigte des Landkreises zur Ausübung der Stimmrechte bevollmächtigen und an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen. Für die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen in § 138 NKomVG. Im Übrigen gelten für die Gesellschafterbeschlüsse und die Gesellschafterversammlung – soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist – die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über

Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,

Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Außenstellen,

Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,

Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile des Geschäftsanteils,

Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben,

Anstellungsvertrag der Geschäftsführung einschließlich Auflösung und Kündigung

die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,

Genehmigung und Beschlussfassung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,

Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,

Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,

die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,

Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,

Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,

die Eröffnung neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszwecks

§ 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 6 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen von/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Gesellschafter die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe des Gesellschafters von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg,

- [4] Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.

Der Landrat oder die Landrätin kann sich durch eine Führungskraft der Kreisverwaltung vertreten lassen.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.
Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Stellvertretung sind für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt, die Amtszeit des bzw. der ersten Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung endet mit Ablauf der jetzigen Kommunalwahlperiode. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertretung führen die Geschäfte bis zur Neuwahl einer bzw. eines Aufsichtsratsvorsitzenden fort. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner bzw. seinem Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den kommunalrechtlichen Bestimmungen im NKomVG.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Regularien zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung in seinen Sitzungen bestimmt.
- (6) Im Übrigen gelten für die Vertretung der Kommune im Aufsichtsrat die Regelungen in § 138 NKomVG.
- (7) Für den Aufsichtsrat findet § 52 Absatz 1 GmbHG keine Anwendung, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich auf diese Regelung verweist.

§ 8

Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Anderes bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts Anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, und in denen Beschlüsse auch nicht nach Satz 1 gefasst werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsende an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte

Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg.

§ 13

Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00; etwa darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 14

Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

Sofern die Gesellschafterin Landkreis Lüneburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 15 **Prüfungen**

- (1) Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung hat nach den Vorschriften über die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 158 Abs. 1 S.1 und 3 NKomVG) zu erfolgen, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist.
- (2) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (3) Der Landkreis Lüneburg als Gesellschafter ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 16 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Vorstehende Ablichtung ist ein vollständiges
und einwandfreies Lichtbild der mir
vorliegenden Urschrift, wie ich hiermit
beglaubige.

Lüneburg, den 28. Juli 2022

Thomas Becker, Rechtsanwalt und Notar a.D.
als amtl. best. Vertreter des Notars
Sebastian Becker mit Amtssitz in Lüneburg

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH **Landkreis** Lüneburg

in der Fassung vom 23. Januar 2024

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4 Bekanntmachungen.....	3
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	3
II. Stammkapital und Geschäftsanteile	3
§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen	3
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	4
§ 7 Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung.....	6
IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung	7
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung	7
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung.....	7
V. Aufsichtsrat	8
§ 11 Aufsichtsrat.....	8
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates.....	10
VI. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	11
§ 13 Jahresabschluss.....	11
§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses	11
VII. Auflösung	12
§ 15 Auflösung der Gesellschaft.....	12
VIII. Schlussbestimmungen	12
§ 16 Gerichtsstand	12
§ 17 Gründungskosten	12
§ 18 Informationsrecht der Kommune nach NKomVG	12
§ 19 Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg	12
§ 20 Salvatorische Klausel	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen **MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.
- (3) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffs zwischen Neu Bleckede und Bleckede.

Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdrängen soll, und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg sein. Diese Tätigkeiten können auch in der Umgebung des Landkreises Lüneburg ausgeübt werden, wenn das dem öffentlichen Zweck des Unternehmens dient und die berechtigten Interessen der Betroffenen gewahrt sind. Weiter kann Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von dazugehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen mit gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und Grundstücke sowie die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Gesellschafterversammlung (§7, § 8),
 - b) die Geschäftsführung (§ 9, § 10),
 - c) der Aufsichtsrat (§.11, § 12).
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist bei Gründung eingeteilt in einen Geschäftsanteil, welcher vom Landkreis Lüneburg in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen wird.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Die Geschäftsanteile bzw. die Stammeinlage werden in Geld erbracht und sind sofort voll zur Zahlung fällig.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin / des Gesellschafters, nämlich jeweils für die Dauer seiner bzw. ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

Der vorgenannte Vertreter bzw. die Vertreterin kann auch andere Beschäftigte des Landkreises zur Ausübung der Stimmrechte bevollmächtigen und an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen. Für die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen in § 138 NKomVG. Im Übrigen gelten für die Gesellschafterbeschlüsse und die Gesellschafterversammlung – soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist – die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,
 - b) Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Außenstellen, Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile des Geschäftsanteils,
 - d) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszwecks berührt werden,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entlastung von Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien sowie grundstücksgleichen Rechten,
 - g) den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts,
 - h) Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge,
 - i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - j) Festsetzung eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,

- l) Genehmigung und Beschlussfassung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,
- m) Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
- o) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- p) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,
- q) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
- r) Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter/innen ergeben,
- s) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,
- t) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,
- u) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,
- v) Einforderung der Einlagen sowie Rückzahlung von Nachschüssen,
- w) die Eröffnung neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszwecks
- x) Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Gesellschafter die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe des Gesellschafters von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (5) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter/innen einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtsgeschäftsähnliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (4) Die Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine/n Vorsitzende/n über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.
- (5) Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.
- (4) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.
- (5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg,
 - b) 6 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.

Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 b verhindert sind, kann eine Vertretung durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Landrätin oder der Landrat kann sich gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete der Verwaltung vertreten lassen.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.
Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Stellvertretung sind für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt, die Amtszeit des bzw. der ersten Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung endet mit Ablauf der jetzigen Kommunalwahlperiode. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertretung führen die Geschäfte bis zur Neuwahl einer bzw. eines Aufsichtsratsvorsitzenden fort. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner bzw. seinem Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.

- (4) § 52 Abs. 2 GmbHG, §§ 95 S. 1, 100, 101 und 103 AktG sind nicht anzuwenden. Es soll eine Frauenquote im Aufsichtsrat angestrebt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- Investitions- und Stellenplanes.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (9) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (12) Die Geschäftsführung vertritt gegenüber dem Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (13) Den Mitgliedern des Beteiligungsmanagements des Gesellschafters Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen die Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gemacht werden.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail.
- (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, und in denen Beschlüsse auch nicht nach Satz 1 gefasst werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (4) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in kann bzw. können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. 1 einberuft.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Aufsichtsratsmitglieder, die eine Stimmbotschaft abgegeben haben, werden für den entsprechenden Tagesordnungspunkt als anwesend gewertet. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (6) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

VI. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer – jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VII. Auflösung

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass jeder ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sacheinlage im Zeitpunkt der eingebrachten Einlage zurückerhält.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg.

§ 17 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00; etwa darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 18 Informationsrecht der Kommune nach NKomVG

Den Gesellschaftern steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 19 Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

Sofern die Gesellschafterin Landkreis Lüneburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Per E-Mail

Landkreis Lüneburg
Finanz- und Beteiligungsmanagement
Postfach 20 80
21310 Lüneburg

Bearbeitet von:

Frau Schmoling

E-Mail: andrea.schmoling@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.14, 23.04.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.11-10212-355

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4818

Hannover
21.06.2024

**Wesentliche Erweiterung der MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis
Lüneburg**

hier: Anzeige nach § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir mit Schreiben vom 23. April 2024 gemäß § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entscheidung des Kreistages des Landkreises Lüneburg über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH angezeigt.

Ihre Anzeige habe ich zur Kenntnis genommen. Ich beabsichtige nicht, den Kreistagsbeschluss vom 18.04.2024 gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 173 NKomVG zu beanstanden. Gegen die Gründung der Gesellschaft bestehen mit Blick auf §§ 136, 137 und 158 NKomVG kommunalaufsichtlich keine grundlegenden Bedenken. Ich bitte jedoch um die Beachtung der folgenden Maßgabe:

In § 7 Abs. 1 des geänderten Gesellschaftsvertrages (GV-Änderung) ist die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung geregelt, die weiterhin nur aus dem Landrat oder der Landrätin des Landkreises Lüneburg als einzigem Vertreter bzw. einziger Vertreterin besteht. Die Regelung über

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



die Besetzung spiegelt im Vergleich zu den umfangreichen Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ der Gesellschaft nicht ausreichend die kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsbefugnisse wider. Unter Berücksichtigung der in § 7 Abs. 2 GV-Änderung zusätzlich aufgenommenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung werden künftig maßgebliche Entscheidungen im Unternehmen, die nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften innerhalb der Kommune einer Gremienbeteiligung unterliegen würden, durch das Alleinvertretungsrecht des Landrates oder der Landrätin entschieden. Als Beispiele zu nennen sind hier Entscheidungen über den Erwerb sowie die Veräußerung oder eine weitere Beteiligung an Unternehmen, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien. Auch die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der MOIN GmbH, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten, soweit sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Geschäftswert überschreiten, fallen unter diese Zuständigkeit. Daher halte ich es für zwingend erforderlich, die Sitze in der Gesellschafterversammlung zu erweitern und die zusätzlichen Vertreter oder Vertreterinnen unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen (§ 138 Abs. 1 und 2 NKomVG) zu wählen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass mit meiner Prüfung keine steuer- oder vergaberechtliche Bewertung verbunden ist.

Bitte übersenden Sie mir eine Kopie des unterzeichneten Gesellschaftsvertrages nach der Beurkundung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Andrea Schmoling

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg

in der Fassung vom **18.07.2024**

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	2
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 4 Bekanntmachungen.....	3
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	3
II. Stammkapital und Geschäftsanteile	3
§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen	3
III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	4
§ 7 Gesellschafterversammlung	4
§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung.....	6
IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung	7
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung.....	7
§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung.....	7
V. Aufsichtsrat	8
§ 11 Aufsichtsrat.....	8
§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates.....	10
VI. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	11
§ 13 Jahresabschluss.....	11
§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses	11
VII. Auflösung	12
§ 15 Auflösung der Gesellschaft	12
VIII. Schlussbestimmungen	12
§ 16 Gerichtsstand	12
§ 17 Gründungskosten	12
§ 18 Informationsrecht der Kommune nach NKomVG	12
§ 19 Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg.....	12
§ 20 Salvatorische Klausel	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen **MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.
- (3) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Lüneburg.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Schifffahrt, insbesondere die Anschaffung und der Betrieb eines Fährschiffs zwischen Neu Bleckede und Bleckede.

Gegenstand des Unternehmens ist zudem die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr, im Gelegenheitsverkehr, der Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdrängen soll, und im freigestellten Schülerverkehr außerhalb der Schifffahrt im Landkreis Lüneburg sein. Diese Tätigkeiten können auch in der Umgebung des Landkreises Lüneburg ausgeübt werden, wenn das dem öffentlichen Zweck des Unternehmens dient und die berechtigten Interessen der Betroffenen gewahrt sind. Weiter kann Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von dazugehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfe, Werkstätten, Ladeinfrastruktur oder Tankstellen sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäftes dienen.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen mit gleicher, ähnlicher oder verwandter Art beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfsbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen. Die Gesellschaft kann Fahrzeuge und Grundstücke sowie die dazu gehörende Infrastruktur an Dritte verpachten oder sonst zur Nutzung überlassen.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Gesellschafterversammlung (§7, § 8),
 - b) die Geschäftsführung (§ 9, § 10),
 - c) der Aufsichtsrat (§.11, § 12).
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist bei Gründung eingeteilt in einen Geschäftsanteil, welcher vom Landkreis Lüneburg in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen wird.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Die Geschäftsanteile bzw. die Stammeinlage werden in Geld erbracht und sind sofort voll zur Zahlung fällig.

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus **zwei Vertretern** des Gesellschafters, nämlich
- jeweils für die Dauer seiner bzw. ihrer Amts- bzw. Wahlperiode aus dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in **sowie**
 - **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Landkreises Lüneburg.**

Die vorbenannten Vertreter können andere Beschäftigte des Landkreises **mit der** Ausübung der Stimmrechte bevollmächtigen und an Gesellschafterversammlungen teilnehmen lassen. Für die Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen in § 138 NKomVG. Im Übrigen gelten für die Gesellschafterbeschlüsse und die Gesellschafterversammlung – soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist – die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsgang der Gesellschaft hinausgehen. Insbesondere beschließt sie über
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gesellschafter/innen,
 - b) Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufgabe von Außenstellen, Stammkapitalerhöhung, Stammkapitalherabsetzung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - c) Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile des Geschäftsanteils,
 - d) **Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen oder Behörden, soweit hierdurch grundsätzliche Belange des Gesellschaftszwecks berührt werden,**
 - e) **Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an fremden Unternehmen sowie die Entlastung von Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschaft in Gremien von diesem Unternehmen und Unterbeteiligungen,**
 - f) **Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien sowie grundstücksgleichen Rechten,**
 - g) **den Abschluss und die Änderung von Beherrschungsverträgen, Gewinnabführungsverträgen und anderen Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts,**
 - h) **Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie die Entlastung derselben, der Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Anstellungsverträge,**
 - i) **die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,**
 - j) **Festsetzung eines Sitzungsgeldes sowie Modalitäten möglicher Erstattungen von geltend gemachten Aufwendungen,**
 - k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrat oder Gesellschafter/innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,

- l) Genehmigung und Beschlussfassung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz- und Investitions- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, wobei sich die Zuschusshöhe nach den jeweiligen beschlossenen und genehmigten Haushalten der Gesellschafter richtet,
- m) Rechtsgeschäfte, bei denen die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden Ausgabe verpflichtet wird und dafür im Wirtschaftsplan kein Ansatz erfolgte, soweit ein im Einzelfall festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
- o) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- p) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Miete oder Pacht von Immobilien, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft sonst von erheblicher Bedeutung sind,
- q) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden,
- r) Übernahme weiterer Aufgaben, die sich aus Zuständigkeiten der Gesellschafter/innen ergeben,
- s) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren/Liquidatorinnen,
- t) Beschlüsse über Kapitaleinlagen in Rücklagen,
- u) Beschlüsse über die Rückzahlung von Kapitaleinlagen aus Rücklagen,
- v) Einforderung der Einlagen sowie Rückzahlung von Nachschüssen,
- w) die Eröffnung neuer Geschäftsfelder im Rahmen des Gesellschaftszwecks
- x) Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der § 46 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Lüneburg. Den Vorsitz kann nicht ausüben, wer in die Geschäftsführung bestellt ist.

§ 8 Sitzungen der Gesellschafterversammlung

- (1) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden schriftlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen vom/von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 14 Tage. In dringenden Fällen kann auch per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer kürzeren Frist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen werden.
- (3) Vor der Einberufung der Gesellschafterversammlung ist dem Gesellschafter die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Organe des Gesellschafters von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.
- (4) Im Übrigen ist eine ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Lage der Gesellschaft, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag es erfordert oder der Aufsichtsrat – sofern gebildet – oder ein/e Gesellschafter/in dies unter Angabe von Gründen verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung für den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (5) Die Anwesenheit weiterer Personen kann von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (6) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Gesellschafterbeschlüsse können daher, wenn alle Gesellschafter/innen einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung, Vertretung

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung kann die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung vertreten oder eine/n rechtsgeschäftsähnliche/n Vertreter/in der Geschäftsführung benennen. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer/innen bestellt, sind die Zuständigkeiten bei der Vertretung der Gesellschaft im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung nur aus wichtigem Grunde widerrufen.
- (4) Die Pflichten der Geschäftsführer/innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat oder seine/n Vorsitzende/n über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten.
- (5) Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrages und der Anweisung der übrigen weisungsberechtigten Organe der Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung hat zu Rechtsgeschäften, die in ihrer Tragweite und Bedeutung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens und über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Die Benennung dieser Rechtsgeschäfte erfolgt im Anstellungsvertrag und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- (3) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend der Beteiligungsrichtlinien des Landkreises Lüneburg in ihrer jeweils gültigen Fassung quartalsweise und in besonderen Situationen.
- (4) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan auf.
- (5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Landkreis Lüneburg zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

V. Aufsichtsrat

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Lüneburg,
 - b) 6 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.

Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 b verhindert sind, kann eine Vertretung durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Landrätin oder der Landrat kann sich gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG durch Bedienstete der Verwaltung vertreten lassen.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode; ein bestehender Aufsichtsrat führt die Geschäfte kommissarisch bis zur Bestellung der Mitglieder eines neuen Aufsichtsrates fort.
Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende sowie die Stellvertretung sind für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt, die Amtszeit des bzw. der ersten Aufsichtsratsvorsitzenden und der Stellvertretung endet mit Ablauf der jetzigen Kommunalwahlperiode. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertretung führen die Geschäfte bis zur Neuwahl einer bzw. eines Aufsichtsratsvorsitzenden fort. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner bzw. seinem Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertretung abgegeben.

- (4) § 52 Abs. 2 GmbHG, §§ 95 S. 1, 100, 101 und 103 AktG sind nicht anzuwenden. Es soll eine Frauenquote im Aufsichtsrat angestrebt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorbereitung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- Investitions- und Stellenplanes.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in für die Dauer von max. fünf Jahren. Gewählt wird im Rhythmus der Kommunalwahlperiode. Wiederwahlen können erfolgen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (9) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritter bedienen.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (12) Die Geschäftsführung vertritt gegenüber dem Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (13) Den Mitgliedern des Beteiligungsmanagements des Gesellschafters Landkreis Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen die Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gemacht werden.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Geladen werden kann je nach persönlichen Voraussetzungen schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail.
- (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrates können daher, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates einverstanden sind, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder durch Telefax oder E-Mail ohne förmliche Sitzung gefasst werden. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, und in denen Beschlüsse auch nicht nach Satz 1 gefasst werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (4) Zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein/e Geschäftsführer/in kann bzw. können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Einhaltung der Frist gemäß Abs. 1 einberuft.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Aufsichtsratsmitglieder, die eine Stimmbotschaft abgegeben haben, werden für den entsprechenden Tagesordnungspunkt als anwesend gewertet. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (6) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates abgegeben.

- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichtet sind, die Gremien der Gesellschafter über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

VI. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vorzulegen.

~~(2) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den im HGB jeweils festgelegten Grundsätzen über die Pflichtprüfung durch Abschlussprüfer — jedoch unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages — zu prüfen.~~

- (2) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht sind unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat und spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des dem Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses finden §§ 157, 158 NKomVG i.V.m. § 53 HGrG Anwendung. Dem Gesellschafter, dem Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere unter Beachtung von § 3, inwieweit der Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.

VII. Auflösung

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass jeder ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sacheinlage im Zeitpunkt der eingebrachten Einlage zurückerhält.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg.

§ 17 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie Steuern trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00; etwa darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 18 Informationsrecht der Kommune nach NKomVG

Den Gesellschaftern steht ein Informationsrecht im weitesten Sinne gegenüber den Organen der Gesellschaft zu.

§ 19 Beteiligungs- und Bilanzierungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

Sofern die Gesellschafterin Landkreis Lüneburg von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie und eine Bilanzierungsrichtlinie zu erlassen, ist diese auch für die Gesellschaft rechtlich bindend.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.